



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 12 – 30. Jahrgang – Potsdam, 15. Dezember 2020

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgeschäfts (B-Statistik) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 18. November 2020 (1441-I.012)	146
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 18. November 2020 (1441-I.22)	146
Dienstordnung für den Justizwachtmeisterdienst Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 22. Juni 2011 vom 20. November 2020 (2370-I.002)	146
Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 27. Juli 2001 vom 25. November 2020 (5653-II.001)	147
Kammerordnung für die Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 8. Februar 2016 vom 3. Dezember 2020 (4541-IV.2)	147
Bekanntmachungen	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 24. November 2020	156
Personalnachrichten	156
Ausschreibungen	156

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
vom 18. November 2020
(1441-I.012)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik)“ beschlossen. Aus diesem Grund wird den Amtsgerichten ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik) – Stand: 1. Januar 2021“ als PDF-Datei zugänglich gemacht.

II.

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik) tritt in der neuen Fassung am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 10. Dezember 2019 (JMBl. 2020 S. 2) außer Kraft.

Potsdam, den 18. November 2020

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
vom 18. November 2020
(1441-I.22)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird den Gerichten ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) – Stand: 1. Januar 2021“ als PDF-Datei zugänglich gemacht.

II.

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) tritt in der neuen Fassung am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 2. Dezember 2019 (JMBl. S. 152) außer Kraft.

Potsdam, den 18. November 2020

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Dienstordnung für den Justizwachtmeisterdienst

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 22. Juni 2011

Vom 20. November 2020
(2370-I.002)

I.

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 22. Juni 2011 (JMBl. S. 61) wird wie folgt geändert:

1. In der Fußnote 1 werden die Wörter „§ 31 VwVGBbg“ durch die Wörter „§§ 20 bis 22 JWMBG“ ersetzt.
2. In Abschnitt XI werden die Wörter „einfachen Justizdienstes“ durch das Wort „Justizwachtmeisterdienstes“ ersetzt.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 20. November 2020

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 27. Juli 2001

Vom 25. November 2020
(5653-II.001)

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 27. Juli 2001 (JMBL S. 175), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 6. Dezember 2017 (JMBL S. 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

I.

Die Landesjustizverwaltungen haben folgende bundeseinheitliche Änderungen der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) vereinbart:

Abschnitt A Nummer 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Es handelt sich um denselben Auftrag, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt wird, einen oder mehrere Vollstreckungstitel zuzustellen, aufgrund der Titel Vollstreckungshandlungen gegen den Schuldner auszuführen und beim Vorliegen der Voraussetzungen nach § 807 Abs. 1 ZPO die Vermögensauskunft abzunehmen. Verbindet der Gläubiger den Vollstreckungsauftrag mit dem Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft (§ 807 Abs. 1 ZPO), so liegt kostenrechtlich derselbe Auftrag auch dann vor, wenn der Schuldner der sofortigen Abnahme der Vermögensauskunft widerspricht. Scheitert die sofortige Abnahme nur deshalb, weil der Schuldner abwesend ist, handelt es sich um zwei Aufträge.“

2. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt, mehrere Auskünfte über das Vermögen des Schuldners nach § 802I Abs. 1 Satz 1 ZPO einzuholen oder mehrere der nach § 802I Abs. 1 Satz 1 ZPO erhobenen Daten gemäß § 802I Abs. 4 ZPO an Dritte zu übermitteln, handelt es sich um einen Auftrag.“

3. In Absatz 7 Buchstabe b wird die Angabe „den §§ 755, 802I ZPO“ durch die Angabe „§ 755 ZPO“ ersetzt.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Potsdam, den 25. November 2020

Die Ministerin der Justiz
Susanne Hoffmann

Kammerordnung für die Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 8. Februar 2016

Vom 3. Dezember 2020
(4541-IV.2)

I.

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 8. Februar 2016 (JMBL S. 14) wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 3 bis 5 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Habe von verstorbenen Gefangenen und Untergebrachten ist Bestandteil des Nachlasses, der nur den Erben zusteht. Ohne Vorlage eines Erbscheins oder eines Europäischen Nachlasszeugnisses darf die Herausgabe nicht erfolgen. Dies gilt auch für Gelder von verstorbenen Gefangenen und Untergebrachten. Alle Gegenstände der Habe sind durch mindestens zwei Bedienstete in einem Verzeichnis zu dokumentieren und zu sichern. Verderbliche Gegenstände sind ebenfalls zu dokumentieren und sodann zu entsorgen. Die Habe ist im Bereich der Kammer sicher zu verwahren. Das Verzeichnis der Habe ist jeweils zu der Personalakte der Verstorbenen zu nehmen. Hat sich innerhalb von sechs Monaten kein Erbe gemeldet, ist das zuständige Nachlassgericht unter Hinweis auf § 1960 Absatz 1 BGB und Beifügung des Verzeichnisses aller Gegenstände der Habe über den Nachlass zu informieren. Die Entscheidung über die weitere Verfahrensweise obliegt dem Nachlassgericht. Zuständiges Nachlassgericht ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die oder der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Justizvollzugsanstalt im Sinne des § 343 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hatte. Verlangt jemand unter Vorlage eines Erbscheins oder eines Europäischen Nachlasszeugnisses die Herausgabe der Habe, so ist dem – gegen Empfangsbekanntnis – unverzüglich und unter Beifügung des Verzeichnisses nach Satz 4 zu entsprechen. Bei Zweifeln an der Echtheit der vorgelegten Dokumente ist beim zuständigen Nachlassgericht nachzufragen.“

(4) Lassen Gefangene oder Untergebrachte Habe in der Justizvollzugsanstalt zurück, so sind sie schriftlich aufzufordern, diese innerhalb einer angemessenen Frist abzuholen oder die Übersendung auf eigene Kosten (Vorauszahlung) zu veranlassen. Ist die Ermittlung einer Entlassungsanschrift mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, so ist nach einer Aufbewahrungszeit von einem Jahr eine öffentliche Bekanntmachung gemäß § 980 BGB bei dem örtlich zuständigen Amtsgericht zu veranlassen. Dies gilt auch für alle Geldbeträge, unabhängig von der Währung.

(5) Geldbeträge sind unbeschadet von § 981 BGB bei Kapitel 04050 Titel 119 10 zu vereinnahmen. Geldscheine und -münzen in Fremdwährungen sind zum Tageskurs an ein

Geldinstitut zu verkaufen, sofern der Verkaufserlös die Gebühren übersteigt. Anderenfalls sind sie zu vernichten. Endgültig unanbringliche Sachen sind – soweit eine Verwertung nicht in Betracht kommt – auszusondern.“

2. Die Anlage zur Kammerordnung für die Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg (Verzeichnis der Bekleidungs- und Ausstattungsgegenstände) erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Potsdam, den 3. Dezember 2020

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Anhang zu Abschnitt I Nummer 2

Anlage

Verzeichnis der Bekleidungs- und Ausstattungsgegenstände

- 1 Bekleidung für männliche Gefangene
- 2 Bekleidung für weibliche Gefangene
- 3 Arbeitskleidung
- 4 Sportkleidung
- 5 Gegenstände des täglichen Gebrauchs
- 6 Kleingerät zur persönlichen Ausstattung der Gefangenen
- 7 Körperpflege- und Reinigungsmittel

Vorbemerkungen:

Die Bestellung der Gegenstände erfolgt, sofern nichts anderes angegeben ist, aufgrund von Bezugsverträgen, die von den jeweils aufgeführten Behörden zu schließen sind. Die vertragsschließenden Behörden teilen allen Justizvollzugseinrichtungen die betreffenden Konditionen zum Artikelverzeichnis mit.

Gegenstände und Bekleidung sind – soweit nichts anderes bestimmt – in handelsüblicher, einfacher Qualität zu beschaffen.

Die Bekleidung der Gefangenen und Untergebrachten ist in Farben zu beschaffen, die sich deutlich von den Dienstkleidungsfarben unterscheiden.

1 Bekleidung für männliche Gefangene

lfd. Nr.	Gegenstand	Ausführung	Beschaffungsstelle	Anmerkungen
1.1	Badelatschen	handelsüblich, dunkel	zentrale Beschaffung	
1.2	Freizeitschuhe	Schnürschuhe, schwarz	zentrale Beschaffung	Für körperliche eingeschränkte Gefangene und Untergebrachte ist die dezentrale Beschaffung von Freizeitschuhen mit Klettverschlüssen möglich.
1.3	Gürtel	Gurtband mit Klippverschluss oder Schnalle (Kunststoff)/ Einheitsgröße, Breite: ca. 4 cm, schwarz, stufenlos verstellbar	zentrale Beschaffung	
1.4	Hose, kurz	Knöpfe, beige	zentrale Beschaffung	
1.5	Jacke	Parka-Schnitt, herausnehmbare Innenjacke, oliv/braun, mit Kapuze	zentrale Beschaffung	
1.6	Jeanshose	lang, Knöpfe, beige	zentrale Beschaffung	
1.7	Poloshirt	lang, mit Knöpfen, braun	zentrale Beschaffung	
1.8	Schlafanzug	Trikotausführung, kurzes Ober- und Unterteil, grün	zentrale Beschaffung	
1.9	Socken	handelsüblich (Gr. 39/42, 43/46, 47/52), schwarz	zentrale Beschaffung	farbliche Gestaltung nach Größe
1.10	Sweatshirt	Rundhals, mit Bündchen, ungefütert, beige	zentrale Beschaffung	
1.11	Taschentuch	handelsüblich; 30x30 cm	zentrale Beschaffung	
1.12	T-Shirt	Rundhals, beige	zentrale Beschaffung	
1.13	Unterhemd, mit langen Ärmeln	handelsüblich	zentrale Beschaffung	nur bei Bedarf in der kälteren Jahreszeit auszugeben
1.14	Unterhemd, ohne Ärmel	handelsüblich	zentrale Beschaffung	Farbe nach Größe
1.15	Unterhose (kurz)	Boxer eng anliegend	zentrale Beschaffung	farbliche Gestaltung nach Größe
1.16	Unterhose (lang)	mit Eingriff und Bündchen	zentrale Beschaffung	nur bei Bedarf in der kälteren Jahreszeit auszugeben

2 Bekleidung für weibliche Gefangene

lfd. Nr.	Gegenstand	Ausführung	Beschaffungsstelle	Anmerkungen
2.1	Badelatschen	handelsüblich	zentrale Beschaffung	
2.2	Büstenhalter	handelsüblich	dezentrale Beschaffung	
2.3	Freizeitschuhe	Schnürschuhe, dunkelgrau	zentrale Beschaffung	Für körperliche eingeschränkte Gefangene und Untergebrachte ist die dezentrale Beschaffung von Freizeitschuhen mit Klettverschlüssen möglich.
2.4	Hose, kurz	Bermuda, hellblau	zentrale Beschaffung	
2.5	Jacke	Parka-Schnitt, herausnehmbare Innenjacke, braun, mit Kapuze	zentrale Beschaffung	
2.6	Jeanshose	hellblau, Stretchanteil	zentrale Beschaffung	
2.7	Poloshirt	kurz, Knöpfe, hellgrün	zentrale Beschaffung	
2.8	Schlafanzug	Trikotausführung, Oberteil mit kurzen Ärmeln, lange Hose, mint	zentrale Beschaffung	
2.9	Slip	handelsüblich, weiß	zentrale Beschaffung	
2.10	Socken	handelsüblich, grau, Gr. 39/42	zentrale Beschaffung	
2.11	Sweatshirt	Rundhals, lang, mit Bündchen, hellgrün	zentrale Beschaffung	
2.12	Taschentuch	handelsüblich, 30x30 cm	zentrale Beschaffung	
2.13	T-Shirt	T-Shirt rot	zentrale Beschaffung	
2.14	Unterhemd	handelsüblich, weiß	zentrale Beschaffung	

3 Arbeitskleidung

lfd. Nr.	Gegenstand	Ausführung	Beschaffungsstelle	Anmerkungen
3.1	Halbschuhe	Schnürschuhe, S1, helle Sohle	zentrale Beschaffung	
3.2	Handschuhe	handelsüblich	zentrale Beschaffung	nur für Außenarbeit
3.3	Hose	Knopfleiste, grün, Rundbund- oder Latzhose	zentrale Beschaffung	
3.4	Hose für Bäcker, Köche und Hausarbeiter Krankenabteilung	handelsüblich, weiß	zentrale Beschaffung	
3.5	Jacke für Bäcker, Köche, Essenausteiler und Hausarbeiter Krankenabteilung	handelsüblich, weiß	zentrale Beschaffung	
3.6	Mütze für Bäcker, Köche und Essenausteiler	Schirmmütze, weiß	zentrale Beschaffung	
3.7	Regenjacke	handelsüblich, neonfarben	zentrale Beschaffung	nur für Außenarbeit
3.8	Schal	handelsüblich, schwarz	zentrale Beschaffung	nur für Außenarbeit
3.9	Schürze für Essenausteiler	aus Baumwollkörper, weiß	zentrale Beschaffung	
3.10	Sicherheitshalbschuhe	Schnürschuhe, S3, helle Sohle	zentrale Beschaffung	auszugeben, soweit nach Unfallverhütungsvorschriften vorgesehen
3.11	Sicherheitsschuhe	Clogs mit Fersenriemen, weiß, Schutzklasse S3	zentrale Beschaffung	auszugeben, soweit nach Unfallverhütungsvorschriften vorgesehen
3.12	Sicherheitshalbschuhe, hoch	Schnürschuhe, S3, helle Sohle	zentrale Beschaffung	auszugeben, soweit nach Unfallverhütungsvorschriften vorgesehen
3.13	Socken	handelsüblich (Gr. 39/42, 43/46, 47/52), schwarz	zentrale Beschaffung	farbliche Gestaltung nach Größe
3.14	Sommermütze	Basecap, schwarz	zentrale Beschaffung	nur für Außenarbeit
3.15	Sweatshirt	Rundhals, mit Bündchen, anthrazit	zentrale Beschaffung	
3.16	T-Shirt	Rundhals, anthrazit	zentrale Beschaffung	
3.17	T-Shirt für Bäcker, Köche, Essenausteiler und Hausarbeiter der Krankenabteilung	Rundhals, weiß	zentrale Beschaffung	
3.18	Warnweste	handelsüblich	zentrale Beschaffung	nur für Außenarbeit
3.19	Winterjacke	handelsüblicher Schnitt, neonfarben, Innenfutter	zentrale Beschaffung	nur für Außenarbeit
3.20	Wintermütze	Beanie, schwarz	zentrale Beschaffung	nur für Außenarbeit
Sonstige Arbeitsschutzkleidung ist entsprechend der Arbeitsplatzanforderungen in eigener Zuständigkeit zu beschaffen (zum Beispiel Maschinenschutzanzüge, Schweißerjacke).				

4 Sportkleidung

lfd. Nr.	Gegenstand	Ausführung	Beschaffungsstelle	Anmerkungen
Männer				
4.1.1	Sportanzug	handelsüblich, Jacke und Hose, schwarz/rot	zentrale Beschaffung	
4.1.2	Sporthose	kurz, Gummizug, mit Taschen, schwarz	zentrale Beschaffung	
4.1.3	Sportschuhe	handelsüblich, hallentauglich, schwarz	zentrale Beschaffung	
4.1.4	Sportshirt	Achselshirt, breite Träger, bordeaux	zentrale Beschaffung	
Frauen				
4.2.1	Sportanzug	handelsüblich, Jacke und Hose, bordeaux	zentrale Beschaffung	
4.2.2	Sport-BH	handelsüblich, dunkel	dezentrale Beschaffung	
4.2.3	Sporthose	kurz, Gummizug, mit Taschen, schwarz	zentrale Beschaffung	
4.2.4	Sportschuhe	handelsüblich, hallentauglich, schwarz	zentrale Beschaffung	
4.2.5	Sportshirt	T-Shirt, grau	zentrale Beschaffung	

5 Gegenstände des täglichen Gebrauchs

lfd. Nr.	Gegenstand	Ausführung	Beschaffungsstelle	Anmerkungen
5.1	Badvorleger	handelsüblich	dezentrale Beschaffung	anstaltsbezogen beim MdJ zu beantragen
5.2	Bettdecke	135x200 cm, Steppbett, schwer entflammbar	zentrale Beschaffung	
5.3	Bettlaken	Spannbettlaken, handelsüblich, 80x200 cm	zentrale Beschaffung	
5.4	Deckenbezug	handelsüblich, 135x200 cm	zentrale Beschaffung	
5.5	Duschtuch	Frottierware, handelsüblich, 70x140 cm, beige/braun	zentrale Beschaffung	
5.6	Geschirrtuch	handelsüblich, 50x70 cm, kariert	zentrale Beschaffung	
5.7	Handtuch	Frottierware, handelsüblich, 50x100 cm, braun, grün	zentrale Beschaffung	
5.8	Kleiderbügel	Kunststoff mit Steg	zentrale Beschaffung	
5.9	Kopfkissen	handelsüblich, 80x40 cm	zentrale Beschaffung	
5.10	Kopfkissenbezug	handelsüblich, 80x40 cm	zentrale Beschaffung	
5.11	Kopfteil	Schaumstoff, schwer entflammbar	zentrale Beschaffung	
5.12	Matratze für Normalbett	80x200 cm, Schaumstoffvollplatte, 10 cm stark, schwer entflammbar	zentrale Beschaffung	
5.13	Schonbezug für Kopfteile	atmungsaktiv, kochfest, schwer entflammbar, blau, für Wischdesinfektion geeignet	zentrale Beschaffung	
5.14	Schonbezug für Matratzen	atmungsaktiv, kochfest, schwer entflammbar, blau, für Wischdesinfektion geeignet	zentrale Beschaffung	
5.15	Tragetasche	handelsüblich	dezentrale Beschaffung	nach Anstaltsbedarfen festzulegen
5.16	Wäschenetz	handelsüblich	zentrale Beschaffung	
5.17	Waschlappen	handelsüblich, 30x30 cm, zwei verschiedene Farben	zentrale Beschaffung	

6 Kleingerät zur persönlichen Ausstattung der Gefangenen

lfd. Nr.	Gegenstand	Ausführung	Beschaffungsstelle	Anmerkungen
6.1	Aschenbecher	Kunststoff	zentrale Beschaffung	
6.2	Dosenöffner	handelsüblich	zentrale Beschaffung	
6.3	Esslöffel	rostfreier Stahl oder Kunststoff	zentrale Beschaffung	
6.4	Frischhaltedose	transparent, Kunststoff	dezentrale Beschaffung	max. 2 Stück; Größen sind nach Anstaltsbedarfen festzulegen
6.5	Frühstückbrettchen	Kunststoff, handelsüblich, 15x20 cm	zentrale Beschaffung	
6.6	Gabel	rostfreier Stahl oder Kunststoff	zentrale Beschaffung	
6.7	Kaffeekanne	Kunststoff, Fassungsvermögen ca. 1,2 l	zentrale Beschaffung	
6.8	Messer	rostfreier Stahl oder Kunststoff, Heft aus Metall oder Kunststoff (spülmaschinenfest), ungehärtete kurze Klinge	zentrale Beschaffung	
6.9	Salzstreuer	handelsüblich	zentrale Beschaffung	
6.10	Schüssel, groß	Kunststoff, Fassungsvermögen ca. 1,5 l	zentrale Beschaffung	
6.11	Schüssel, klein	Kunststoff, Fassungsvermögen ca. 0,25 l	zentrale Beschaffung	
6.12	Seifendose	Kunststoff	zentrale Beschaffung	
6.13	Tasse	Kaffebecher, Kunststoff, Fassungsvermögen ca. 0,25 l	zentrale Beschaffung	
6.14	Teelöffel	rostfreier Stahl oder Kunststoff	zentrale Beschaffung	
6.15	Teller	Kunststoff, flach, Durchmesser ca. 24 cm	zentrale Beschaffung	
6.16	Zahnputzbecher	Kunststoff	zentrale Beschaffung	

7 Körperpflege- und Reinigungsmittel

lfd. Nr.	Gegenstand	Ausführung	Beschaffungsstelle	Anmerkungen
7.1	Binden und Tampons	handelsüblich	dezentrale Beschaffung	Körperpflegemittel sind den Gefangenen endgültig zu belassen.
7.2	Einwegrasierer	handelsüblich	zentrale Beschaffung	
7.3	Haarwaschmittel	250 ml	zentrale Beschaffung	
7.4	Handwaschbürste	handelsüblich	zentrale Beschaffung	
7.5	Kamm	unzerbrechliches Material, ca. 17 cm lang, Grobzinker	zentrale Beschaffung	
7.6	Rasierpinsel	handelsüblich	zentrale Beschaffung	
7.7	Rasierseife	handelsüblich	zentrale Beschaffung	
7.8	Reinigungs- und Haftcreme für Zahnprothesen	handelsüblich	zentrale Beschaffung	
7.9	Reinigungstücher	Microfaser, 40x40 cm	zentrale Beschaffung	Die Ausgabe mehrerer Tücher je Gefangenen für unterschiedliche Zwecke (zum Beispiel Bodenreinigung, Staub wischen) ist möglich.
7.10	Schnürsenkel	handelsüblich	zentrale Beschaffung	
7.11	Schuhputzmittel	handelsüblich	dezentrale Beschaffung	
7.12	Seife	in Stücken bis zu 100 g	zentrale Beschaffung	
7.13	Toilettenpapier	zweilagig	zentrale Beschaffung	
7.14	Zahnbürste	handelsüblich	zentrale Beschaffung	
7.15	Zahnpasta	handelsüblich	zentrale Beschaffung	

Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 24. November 2020

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Frau **Christine Hansen**, Dienstaussweis-Nr. **218275**, ausgestellt am 19. September 2018, gültig bis 18. September 2028.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Nutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend dem Ministerium der Justiz mitzuteilen.

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Ernannt:

zur **Justizamtsrätin**: Justizamtfrau Dorte Eckert in Eberswalde; zur **Justizamtsinspektorin – A 9 mit Amtszulage –**: Justizamtsinspektorin Birgit Zeller in Brandenburg an der Havel; zur **Justizamtsinspektorin**: Justizhauptsekretärin Stephanie Niederstraßer in Potsdam; zum **Justizhauptsekretär**: Justizobersekretär Torsten Fuder in Senftenberg

Ruhestand:

Richterin am Landgericht Martina Smalla aus Cottbus; Justizhauptsekretärin Ingelore Klebe aus Nauen; Justizhauptwachmeister Jürgen Stoppa aus Luckenwalde

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

zur **Staatsanwältin (Richterin auf Probe)**: Assessorin Helen Schmidkonz in Potsdam; zur **Justizamtsrätin**: Justizamtfrau Janett Rothe bei der Generalstaatsanwaltschaft

Sozialgerichtsbarkeit

Ernannt:

zum **Richter am Sozialgericht – R 1 –**: Richter Marcus Getschmann und Richter Florian Kreße in Cottbus, Richter Dr. Ricardo Petri in Frankfurt (Oder)

Notarinnen und Notare

Bestellt:

zum **Notar**: Notarassessor Dr. Kai Hawemann in Velten

Justizvollzug

Ruhestand:

Justizvollzugsamtsinspektorin Ute Polz und Justizvollzugsamtsinspektor Bernd Schultze in Brandenburg an der Havel, Justizvollzugsamtsinspektor Frank Lorenz und Justizvollzugsamtsinspektor Olaf Kessel in Luckau-Duben

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz

I.

Es wird – unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegesehen:

- bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Oberlandesgericht
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO)

- bei dem Amtsgericht Potsdam

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in dem Bereich der Richterinnen und Richter am Oberlandesgericht Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stellen richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind. Darüber hinaus richtet sich die Ausschreibung der Stelle bei dem Amtsgericht Potsdam ausschließlich an Versetzungsbewerberinnen und -bewerber aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum **15. Januar 2021** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber um die Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

II.

Im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 15. September 2020 ist folgende Stellenausschreibung erfolgt:

„Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Landgericht Frankfurt (Oder)

zwei Stellen für **Vorsitzende Richterinnen** oder **Vorsitzende Richter** am Landgericht
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in einem Amt der Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober 2020 auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.“

Auf diese Ausschreibung sind bisher keine Bewerbungen von Frauen eingegangen. Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg diese Ausschreibung erneut veröffentlicht. Frauen werden nochmals besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind bis zum **15. Januar 2021** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

III.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei der Staatsanwaltschaft Potsdam

eine Stelle für eine **Oberstaatsanwältin** oder einen **Oberstaatsanwalt**
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stelle richtet sich ausschließlich an Bedienstete der Besoldungsgruppe R 1, die bereits im staatsanwaltschaftlichen Dienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Januar 2021** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Gesamtstaatsanwaltschaftes einverstanden sind.

IV.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Sozialgericht Cottbus

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Sozialgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stelle richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe aus der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Januar 2021** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

V.

Im Geschäftsbereich der Notarkammer des Landes Brandenburg sind

zwei Stellen für eine Notarassessorin/einen Notarassessor

zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich in erster Linie an Bewerberinnen und Bewerber, die die zweite juristische Staatsprüfung in den Prüfungsjahren 2018 bis 2020 abgelegt haben. Mindestens eine Prüfung sollte mit der Note „vollbefriedigend“ oder besser bestanden worden sein. Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Einzelheiten zum Notaranwärterdienst sind in der Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens (Notarverordnung – NotV) vom 6. Januar 2015 (GVBl. II S. 3) geregelt, die zuletzt durch Verordnung vom 28. Februar 2019 (GVBl. II S. 1) geändert worden ist.

Bewerbungen sind in dreifacher Ausfertigung an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Abteilung II – Notaranangelegenheiten –, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten und müssen bis zum **15. Januar 2021** eingegangen sein. Sie haben die in Abschnitt II Nummer 3 Buchstabe a bis d und f bis m der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz über die Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot) vom 6. Mai 2014 (JMBl. S. 68), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 16. Mai 2017 (JMBl. S. 42) geändert worden ist, vorgesehenen Angaben zu enthalten.

Weitere Auskünfte erteilt Herr Dr. Olizeg (Tel.: 0331 866-3231).

Zentraler IT-Dienstleister der Justiz des Landes Brandenburg

Landesinterne Stellenausschreibung

Die Stelle der **Direktorin oder des Direktors des Zentralen IT-Dienstleisters der Justiz des Landes Brandenburg (ZenIT)** ist zum nächst möglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.

Dienstort: Potsdam

Besoldung/Vergütung: BesGr. B 2 BbgBesO bzw. AT 2

Aufgabengebiet:

Der ZenIT gewährleistet die zentrale IT-Organisation für die Justiz des Landes Brandenburg, welche die gesamte Informationstechnik von ca. 75 Behörden bzw. Gerichten betreut. Er setzt das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs um und schafft die Voraussetzungen für die Einführung und den Betrieb einer elektronischen Akte bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften. Hierzu sind umfangreiche konzeptionelle und technische Arbeiten erforderlich, um den künftigen Herausforderungen in der Informationstechnik gewachsen zu sein. Der ZenIT untersteht organisatorisch direkt dem Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg und arbeitet in der Aufgabenrealisierung eng mit den Gerichten und Behörden der Justiz im Land Brandenburg zusammen.

Die Leitung des ZenIT verantwortet die personelle, organisatorische und fachliche Steuerung der Einrichtung mit ihren Fachbereichen Zentrale Aufgaben, Service und Projektmanagement, Infrastruktur und Basisdienste sowie E-Justiz und Fachverfahren. Die Tätigkeit umfasst insbesondere folgende Aufgabengebiete:

- Führungs- und Personalverantwortung für die ca. 120 Beamtinnen und Beamten und Tarifbeschäftigten des ZenIT,
- Leitung und Steuerung des Projekts „Organisatorische und technische Planung des Zentralen IT-Dienstleisters für die Justiz des Landes Brandenburg (ZenIT) in der Gesamtstruktur JustizIT“,
- Vertretung der Einrichtung gegenüber dem MdJ und dessen Geschäftsbereich, den Lenkungskreisen sowie nach außen,
- Leitung und Steuerung in folgenden weiteren Aufgabengebieten des ZenIT:
 - Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der

- elektronischen Akte (ERV, E-Justiz),
- Stellungnahmen zu Entwürfen von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufgabengebiete des ZenIT,
 - Erarbeitung von Entscheidungsvorlagen für den Operativen und Strategischen Lenkungskreis IT,
 - Haushalts- und Beschaffungsangelegenheiten,
 - Controlling und Projektmanagement,
 - Informationssicherheit,
 - ServiceDesk, Basisdienste und elektronischer Rechtsverkehr sowie
 - Servicemanagement, Fachverfahrensbetreuung und Infrastrukturen.

Anforderungen:

Formale Anforderungen

unabdingbar:

- Laufbahnbefähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst.

Fachliche Anforderungen

unabdingbar:

- durch mehrjährige Tätigkeit in der Justiz erworbenes vertieftes Verständnis für die Geschäftsabläufe in den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie für den Umgang mit dem Geschäftsbereich des Justizressorts,
- sehr gute Kenntnisse in der Informationstechnik sowie in den in der Justiz verwendeten IT-Fachverfahren,
- vertiefte Kenntnisse im Haushaltsrecht und bei der Bearbeitung von Personalangelegenheiten,

besonders wichtig:

- Erfahrung in der Leitung und Steuerung von Projekten,
- gute Kenntnisse in Bereichen Projektmanagement und ITIL.

Außerfachliche Anforderungen

besonders wichtig:

- hohes Maß an Personalführungs- und Sozialkompetenz, Führungserfahrung,
- gute Kooperations- und Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, sicheres Auftreten,
- ausgeprägte Fähigkeit zu strukturiertem Denken und Vorgehen sowie zur Anleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- ausgeprägte Auffassungsgabe und Entschlusskraft,
- hohe Einsatzbereitschaft, Flexibilität und Belastbarkeit,
- stilsichere Ausdrucksweise in Wort und Schrift.

Gesucht wird eine durch ihre Aufgabengenerierung und Führungserfahrung beispielgebende Persönlichkeit mit ausgepräg-

ter Fähigkeit zu strukturiertem und strategischem Denken und Arbeiten, einem hohen technischen und rechtlichen Verständnis sowie einem besonders hohen Maß an Durchsetzungs-, Organisations- und Präsentationsvermögen. Vorausgesetzt wird Personalführungskompetenz und die Fähigkeit, Arbeitsabläufe rationell und zielgerichtet zu planen und zu koordinieren. Eine weit überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit, Innovationsbereitschaft sowie ein besonderes Verhandlungsgeschick werden erwartet.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber, die bereits ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 bzw. R 2 BbgBesO innehaben bzw. vergleichbar vergütet werden. Bewerberinnen oder Bewerber müssen in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zum Land Brandenburg stehen.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung und Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg ist bestrebt, den Frauenanteil in Führungspositionen zu erhöhen. Die Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Es wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Arbeitszeiten im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten unterstützt. Die Besetzung der Position ist grundsätzlich auch mit Teilzeitkräften möglich. Teilzeitwünsche von Interessenten und deren Vereinbarkeit mit der Position werden im konkreten Einzelfall geprüft.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

Bewerbungen werden bis zum **15. Januar 2021** erbeten an das

Ministerium der Justiz
des Landes Brandenburg
Referat I.1
Kennwort: DirZenIT
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam.

Bewerber/innen sollten ihre dienstliche Rufnummer angeben sowie das Einverständnis zur Beziehung und Einsichtnahme in ihre Personalakte beifügen.

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://mdj.brandenburg.de/service/kontakt/datenschutz.html> entnehmen.

Justizministerialblatt
für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0